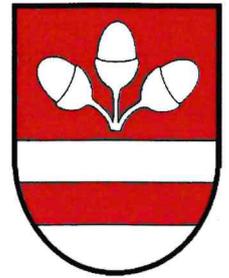


GEMEINDE KIRCHLENGERN



Satzung gem. § 35 (6) BauGB Außenbereichssatzung „Boltenburg“ der Gemeinde Kirchlegern

Gemeinde: Kirchlegern

Satzungsbereich: Boltenburg



Satzungstext und Begründung

~~Verfahrensstand:~~

~~Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und der Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB~~

Verfasser:

Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbH
Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld
Tel 05205-72980; Fax -729822
E-Mail: info@dhp-sennestadt.de

22.07.2021

Inhaltsverzeichnis

Satzungstext	4
Begründung	
1 Situationsbeschreibung	6
1.1 Derzeitige städtebauliche Situation	6
2 Erforderlichkeit	7
3 Prüfung auf Anwendung und Voraussetzungen der Erweiterung einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB im Bereich Boltenburg, Gemeinde Kirchlengern.....	7
3.1 Prüfung, ob die Erweiterung der Satzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist (§ 35 BauGB Abs. 6 Satz 4 Nr. 1) oder andere öffentliche Belange einer Bebauung entgegenstehen.....	8
3.1.1 Geordnete städtebauliche Entwicklung	8
3.1.2 Andere öffentliche Belange	9
3.1.2.1 Belange des Landschaftsschutzes	9
3.1.2.2 Belang Immissionsschutz	10
3.1.2.3 Sonstige wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche Belange; Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung nach §§ 44 ff. Landeswassergesetz (LWG).....	11
3.1.2.4 Ausgleich und Ersatz der Eingriffe in Natur und Landschaft	11
3.1.2.5 Belange des Artenschutzes	11
3.2 Prüfung, ob das geplante Vorhaben der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) oder Landesrecht unterliegt (§ 35 BauGB Abs. 6 Satz 4 Nr. 2).....	11
3.3 Prüfung, ob sich Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter ergeben (Natura 2000-Gebiete im Sinne des BNatSchG) oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind (§ 35 BauGB Abs. 6 Satz 4 Nr. 3).....	11
4 Planungsrechtliche Vorgaben.....	12
4.1 Regionalplan	12
4.2 Flächennutzungsplan	13
4.3 Wasserwirtschaftliche Belange / Landschaftsschutz / Naturschutz.....	15
4.3.1 Wasserwirtschaftliche Belange.....	15
4.3.2 Landschaftsschutz / Naturschutz.....	15
5 Verfahren	15

Abbildungen

Abbildung 1: Luftbild (ohne Maßstab)	6
Karte 1: Lage der Außenbereichssatzung in Bezug zur Ortslage Stift Quernheim.....	8
Karte 2: Festsetzungen und Darstellungen des Landschaftsplanes „Kirchlengern“ des Kreises Herford im Bereich der Satzung	10
Karte 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt „Oberbereich Bielefeld“	12
Karte 4: Darstellungen des aktuellen, rechtswirksamen Flächennutzungsplanes im Bereich der Satzung	13

Satzungstext

Außenbereichssatzung der Gemeinde Kirchlengern für den Bereich „Boltenburg“ 25.07.2021

Der Rat der Gemeinde Kirchlengern hat in seiner Sitzung am xx.yy.2021 gem. § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728); – in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666) - SGV NW 2023 – in der zzt. geltenden Fassung – die Aufstellung der folgende Außenbereichssatzung beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich

Die durch diese Satzung festgelegten Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich (Satzungsbereich) „Boltenburg“ ergeben sich aus dem Satzungsplan, der Bestandteil der Satzung ist. In die Grenzen des Satzungsbereiches sind einbezogen die Flurstücke Nr. 29 (teilw.), 30, 31, 32, 33/1, 33/2, 33/3, 35/1, 129, 135, 136, 196, 197, 198, 199, 202, 205, 208, 221, 222, 258 und 260, Flur 005, Gemarkung Klosterbauerschaft.

§ 2 - Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen wird bestimmt, dass Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB, die Wohnzwecken dienen, nicht entgegengehalten werden kann, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen
oder
- die Entstehung einer Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Von der Satzung bleibt die Anwendung des § 35 Abs. 4 BauGB unberührt.

§ 3 - Zulässigkeitsbestimmungen

Es werden keine Zulässigkeitsbestimmungen festgesetzt.

§ 4 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) - in der zzt. geltenden Fassung - wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchlengern geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden nach § 215 Abs. 1

i. V. m. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchlengern geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 BauGB wird der folgende Hinweis gegeben: Sind durch den Erlass, die Änderung oder die Ergänzung der Außenbereichssatzung die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.

Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werkzeuge in unverändertem Zustand zu erhalten.

Begründung zur Außenbereichssatzung „Boltenburg“ gem. § 35 (6) BauGB
Ziele und wesentliche Auswirkungen

Ortsteil: Kirchlengern

Satzungsgebiet: „Boltenburg“

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

1 Situationsbeschreibung

1.1 Derzeitige städtebauliche Situation

Das Satzungsgebiet befindet sich in der Gemeinde Kirchlengern südlich des Ortskernes Stift Quernheim. Die gebenden Flächen sind landwirtschaftlich genutzt. Im Satzungsgebiet liegt kein Betrieb mit landwirtschaftlicher Nutzung. Es sind 17 Gebäude mit Wohnnutzung vorhanden.

Abbildung 1: Luftbild (ohne Maßstab)



(TIM-online, 02.06.2021, Datenlizenz Deutschland – Zero (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>))

2 Erforderlichkeit

Im Umgang mit bebauten Bereichen im Außenbereich verfolgt die Gemeinde Kirchlengern das Ziel, die immer wieder auftauchende Frage von Lückenfüllungen in solchen Bereichen möglichst einfach zu regeln. Mit der Aufstellung von Außenbereichssatzungen kann für eine typische Verteilung von Wohngebäuden v. a. im nördlichen Teil der Gemeinde Kirchlengern einer schleichen- den Erweiterung von Splittersiedlungen in den Außenbereich entgegengesteuert werden.

Die besondere Siedlungsstruktur des Bereiches an der Straße „Boltenburg“ erfordert eine genaue Bestimmung der Baumöglichkeiten in diesem Bereich. Dies kann an dieser Stelle nur über eine Außenbereichssatzung erfolgen.

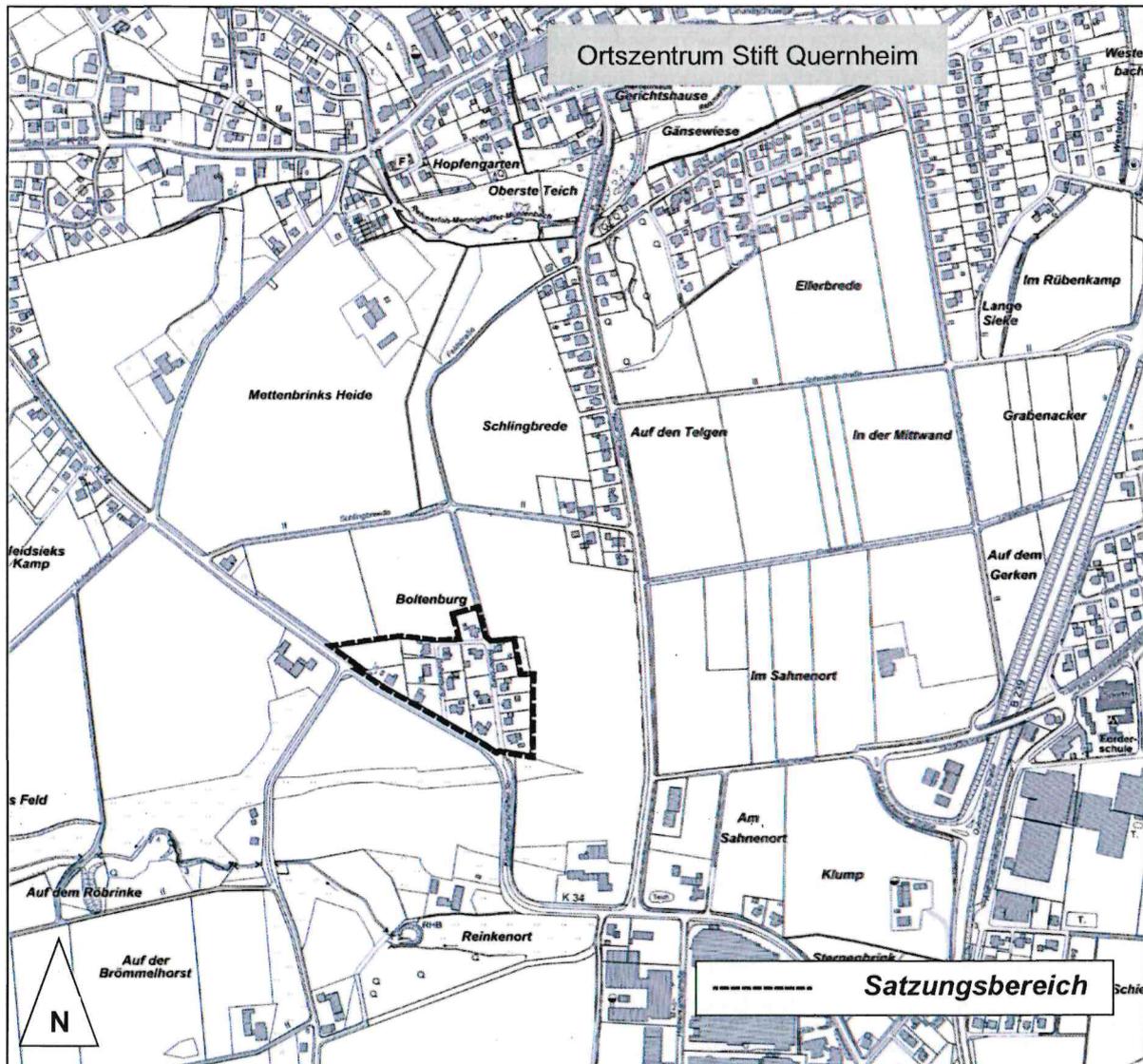
3 Prüfung auf Anwendung und Voraussetzungen der Erweiterung einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB im Bereich Boltenburg, Gemeinde Kirchlengern

Für die Erweiterung ergibt sich die folgende Situationsbeschreibung:

- Die Satzung stellt keine Verfestigung einer Splittersiedlung dar. Der Bereich verfügt schon über einen Bestand an 17 wohngenutzten Gebäuden und zugehöriger Nebengebäude.
- Die Satzung erzeugt keine neue, geänderte Bebauungssituation. Dem Schutz des Außenbereiches kann an der Stelle aufgrund der vorhandenen Bebauung bzw. der Nutzung als private Garten-/Grünfläche nicht mehr im vollen Umfang entsprochen werden.
- Durch die vorhandenen 17 Wohngebäude ist an der Straße „Boltenburg“ eine Wohnbebauung „von einigem Gewicht“ vorhanden. Damit handelt es sich um einen typischen bebauten Bereich mit Wohngebäuden, der im Außenbereich der Gemeinde Kirchlengern oft (und mit weniger Wohngebäuden versehen) anzutreffen ist. Diese Bebauung im Außenbereich ist als Hinweis auf eine Siedlungsstruktur zu werten, die als Voraussetzung zur Aufstellung einer Satzung vorliegen muss.
- Aufgrund der großen Anzahl der Wohngebäude, engen Stellung der Gebäude zueinander und der Kompaktheit entsteht der Eindruck der Siedlungsform eines „Weilers“.
- Mit der Satzung wird kein baulicher Anschluss zu im Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen oder unbeplanten Innenbereichen hergestellt.
- Mit der Satzung wird an dieser Stelle die bauliche Ausnutzbarkeit auf nicht bebauten Teilen der Außenbereichsfläche abschließend bestimmt (Flurstück 202).
- Mit der Satzung entsteht kein neuer Ortsteil. Mit einer Fläche von rd. 2,3 ha ist sie als ein bebauter Bereich im Außenbereich mit einer Wohnbebauung von einigem Gewicht anzusehen.

Die vorhandene Situation des Bereiches „Boltenburg“ erfüllt danach die Bedingungen nach § 35 Abs. 6 BauGB zum Erlass einer Außenbereichssatzung.

Karte 1: Lage der Außenbereichssatzung in Bezug zur Ortslage Stift Quernheim (ohne Maßstab)



3.1 Prüfung, ob die Erweiterung der Satzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist (§ 35 BauGB Abs. 6 Satz 4 Nr. 1) oder andere öffentliche Belange einer Bebauung entgegenstehen

3.1.1 Geordnete städtebauliche Entwicklung

Die Außenbereichssatzung steht einer geordneten städtebaulichen Entwicklung an dieser Stelle im Gemeindegebiet nicht entgegen. Mit der Erweiterung wird keine Splittersiedlung verfestigt (Umfang der Erweiterung mit einem Flurstück ordnet sich in das vorhandene Bebauungsgewicht ein) oder zu einem Ortsteil gem. § 34 Abs. 1 BauGB entwickelt (siehe Karte 1). Bei der

Erweiterung handelt es sich nicht um eine wesensfremde Bebauung, die an dieser Stelle in den Außenbereich erweitert wird, da bereits Wohn- und Nebengebäude in der unmittelbaren Nachbarschaft vorhanden sind.

Die Erschließung ist gesichert, das Schmutzwasser wird über das vorhandene Kanalnetz entsorgt, die Oberflächenentwässerung erfolgt als Versickerung auf den Grundstücken. Mit einer Nutzung des unbebauten Teiles der Erweiterungsfläche werden die Anforderungen des § 1 Abs. 3-7 BauGB erfüllt. Aspekte sind hier vor allem die unter 3 vorgenommene Anwendungsvoraussetzungen.

Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Diesen Belang der andersartigen Darstellung stellt die Satzung aber zurück (§ 2 der Satzung).

3.1.2 Andere öffentliche Belange

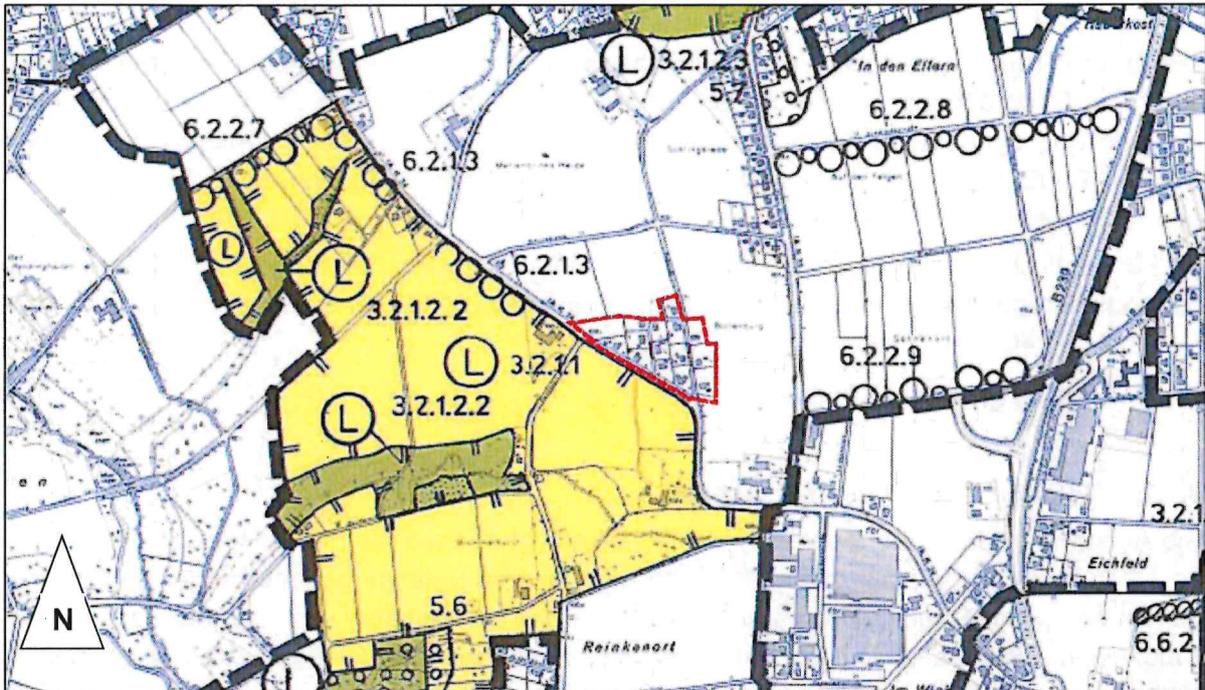
3.1.2.1 Belange des Landschaftsschutzes

Die Aufstellung einer Außenbereichssatzung unterliegt ebenso wie die Aufstellung von Bebauungsplänen dem Vorbehalt, die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen. Hierbei sind auch die Belange des Landschafts- und Naturschutzes mit einzubeziehen. Sie werden nicht durch die Satzung aufgehoben. Die Belange des Landschafts- und Naturschutzes im Bereich der Satzung stellen sich wie folgt dar:

Die Darstellungen des Landschaftsplanes beziehen sich auf die nicht im Flächennutzungsplan der Kommunen als Bauflächen bzw. nicht im Regionalplan als Siedlungsflächen dargestellten Bereiche, treffen also nur für den sog. Außenbereich zu. Sie stellen jedoch kein Ausschlusskriterium für andere Darstellungen nach dem Baugesetzbuch dar. Vielmehr handelt es sich bei den Darstellungen des Landschaftsplanes um überlagernde Darstellungen, die aus landschaftsplanerischer Sicht eine generalisierende Ziel- und Entwicklungsvorstellung für einen größeren Raum aufweisen.

Die Fläche der Außenbereichssatzung liegt außerhalb eines Landschaftsschutzgebietes.

Karte 2: Festsetzungen und Darstellungen des Landschaftsplanes „Kirchlegern“ des Kreises Herford im Bereich der Satzung (ohne Maßstab)



(Kartengrundlage: Land NRW - Kreis Herford, Geoportal, 2021)

Darüber hinaus weist das Informationssystem des LANUV keine planungsrelevante Art im Bereich des Vorhabens auf dem Flurstück 202 in der Fläche der Außenbereichssatzung aus.

3.1.2.2 Belang Immissionsschutz

Landwirtschaftliche Immissionen

Hierbei sind zum einen die Immissionen zu berücksichtigen.

Es wird sich zukünftig bei der Wohnnutzung im Satzungsbereich weiterhin um Wohnen im Außenbereich handeln. Heute wie in Zukunft wird das weitere Umfeld durch landwirtschaftliche Nutzungen und Emissionen mitgeprägt und die damit verbundenen Immissionen bestimmt. Es kann und wird mit der Außenbereichssatzung kein Baugebiet (Allgemeines Wohnen (WA) oder Reines Wohnen (WR)) festgesetzt oder bestimmt, das einen „höheren“ Abwehranspruch gegenüber den genannten vorhandenen Nutzungen erzeugt.

Das Wohnen in der Satzung bleibt weiterhin ein Wohnen im Außenbereich. Dem neuen zusätzlichen Wohnen sind die im Außenbereich möglichen Immissionsrichtwerte und -höhen zugeordnet. Das Wohnen verbleibt in einem landwirtschaftlichen Umfeld und den mit dieser Nutzung verbundenen Einwirkungen.

3.1.2.3 Sonstige wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche Belange; Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung nach §§ 44 ff. Landeswassergesetz (LWG)

Das auf der Fläche Flurstück Nr. 202 anfallende Schmutzwasser kann in die vorhandene Kanalisation eingeleitet werden. Die Oberflächenentwässerung erfolgt als Versickerung auf den Grundstücksflächen. Der Satzungsbereich liegt außerhalb eines Wasserschutzgebietes.

3.1.2.4 Ausgleich und Ersatz der Eingriffe in Natur und Landschaft

Entsprechend der Eingriffsregelung nach § 14 i. V. m. § 18 BNatSchG werden Belange des Ausgleiches und Ersatzes des Eingriffes in Natur und Landschaft in Außenbereichssatzungen auf der Ebene der Baugenehmigung von Vorhaben berücksichtigt und ausgeglichen.

3.1.2.5 Belange des Artenschutzes

Die Belange des Artenschutzes werden entsprechend der gemeinsamen Handlungsempfehlungen „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben im Rahmen des Baugenehmigungsverfahren“ der Ministerien für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW sowie für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 für Vorhaben im Außenbereich (Kap. 4.1) auf der Ebene der Baugenehmigung von Vorhaben berücksichtigt.

3.2 Prüfung, ob das geplante Vorhaben der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) oder Landesrecht unterliegt (§ 35 BauGB Abs. 6 Satz 4 Nr. 2)

Es werden mit der Satzung keine Vorhaben begründet, für die eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung gem. Anlage 1 des UVPG besteht. Die in Anlage 1 unter Punkt 18.7.2 genannte Untergrenze von Vorhaben wird nicht überschritten. Damit ergibt sich keine Erheblichkeit für eine anlagen- bzw. vorhabenbezogene Einzelprüfung. Es ist kein Vorhaben im Sinne der Anlage 1 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVPG NRW) vorgesehen.

3.3 Prüfung, ob sich Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter ergeben (Natura 2000-Gebiete im Sinne des BNatSchG) oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind (§ 35 BauGB Abs. 6 Satz 4 Nr. 3).

Im weiteren Umfeld der Satzung ist Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung zu beachten. Nächstliegend ist das FFH-Gebiet „System Else/Werre“ (Nr.3817-301) südlich der Ortslage Kirchlengern. Dieses Gebiet liegt über 3,8 km entfernt. Mit einem solch großen Abstand ist keine Wirkung der Wohnbebauung auf das FFH-Gebiet zu erwarten.

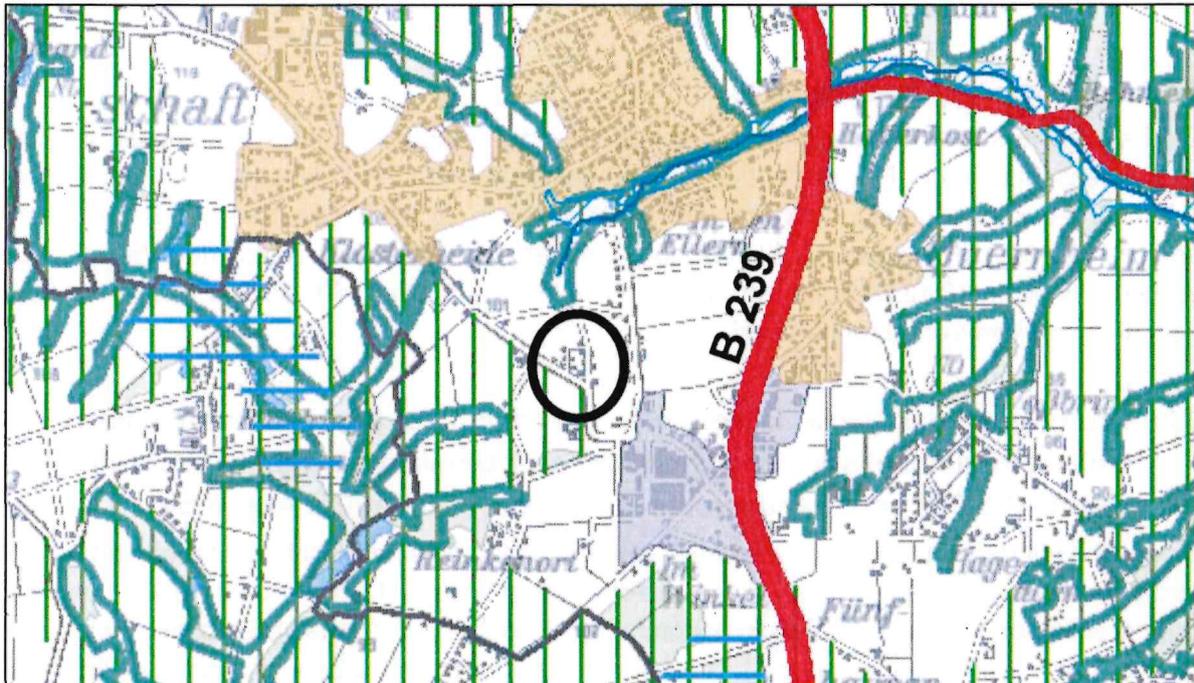
4 Planungsrechtliche Vorgaben

4.1 Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt „Oberbereich Bielefeld“ stellt den Satzungsbereich als allgemeinen Freiraumbereich dar.

Die Belange der Raumordnung werden nicht berührt, da die Größe des Satzungsgebietes mit rd. 2,3 ha unter der regionalplanerisch bedeutsamen Größenordnung von 10 ha liegt.

Karte 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt „Oberbereich Bielefeld“ (ohne Maßstab)

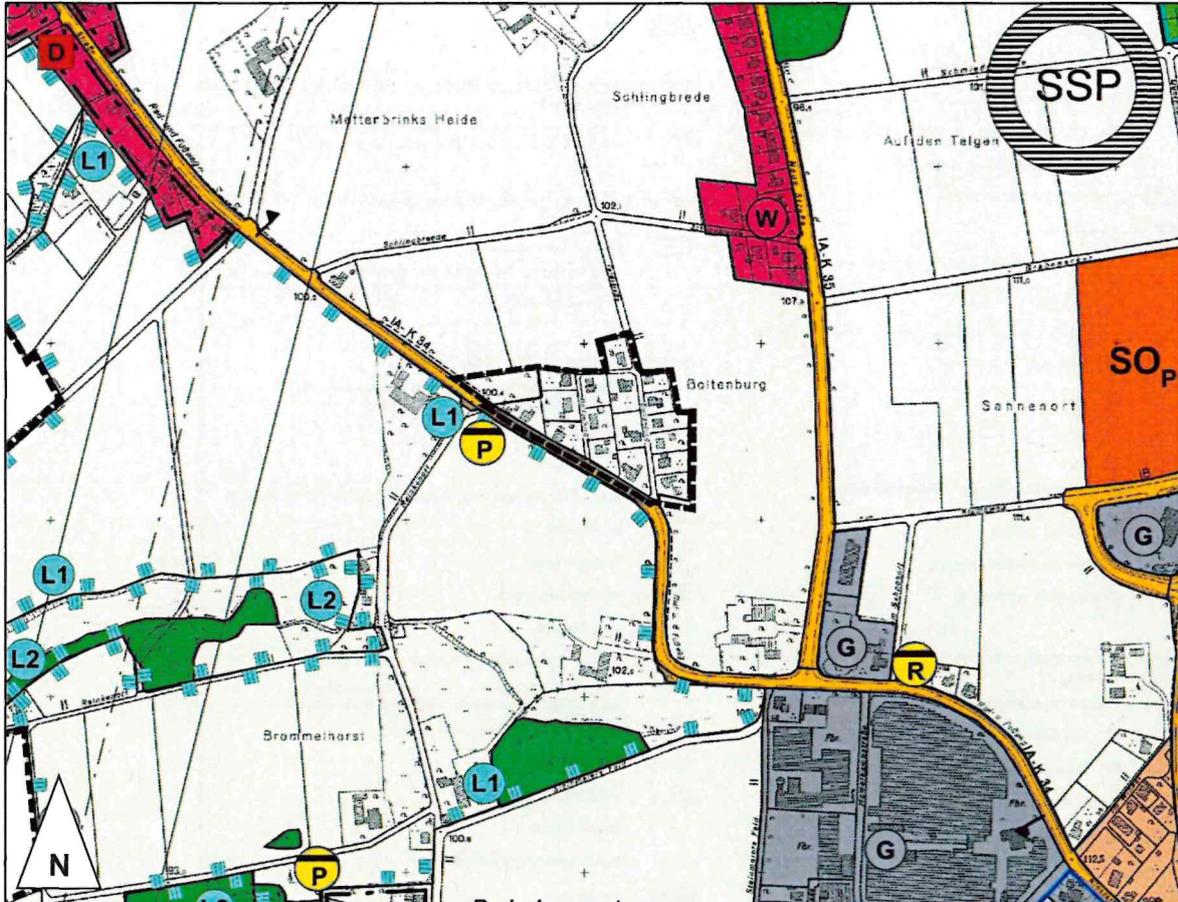


Mit der Außenbereichssatzung wird die siedlungsräumliche Schwerpunktbildung in der Gemeinde Kirchlengern bzw. Stift Quernheim nicht in Frage gestellt. Die Zuordnung der Wohnstellen zu den Versorgungseinrichtungen und Infrastrukturen wird nicht verändert.

4.2 Flächennutzungsplan

Die Flurstücke sind im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Kirchlengern als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt (Karte 4).

Karte 4: Darstellungen des aktuellen, rechtswirksamen Flächennutzungsplanes im Bereich der Satzung (ohne Maßstab)



Legende zum Flächennutzungsplan

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

Darstellungen gemäß § 5 (2) BauGB

Bauflächen

- Wohnbaufläche
- Gemischte Baufläche
- Dorfgebiet
- Gewerbliche Baufläche
- Sonderbaufläche
- SO_M Zweckbestimmung „Möbel“
- SO_L Zweckbestimmung „Lebensmittel“
- SO_E Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“
- SO_T Zweckbestimmung „Tankstelle“
- Fläche für den Gemeinbedarf
 - Verwaltung
 - Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude
 - Sozialen und Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Hallenbad
 - Feuerwehr

Verkehrsflächen

- Straßen des überörtlichen Verkehrs und örtliche Hauptverkehrswege
- Kreisverkehr geplant
- Zentraler öffentlicher Parkplatz
- Zentraler Omnibusbahnhof

Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung

Flächen für Versorgungsanlagen

- Elektrizitätswerk
- Regenklärbecken
- Umspannwerk
- Pumpwerk
- Hochbehälter
- Regenrückhaltebecken
- Kluranlage

Flächen für Konzentrationszonen zur Windenergienutzung

- Konzentrationszone zur Windenergienutzung

Hauptver- und Hauptentsorgungsleitungen

- Leitung oberirdisch
- Leitung unterirdisch
- Elektrizitätsleitung
- Abwasserleitung
- Gasleitung

Grünflächen

- öffentliche und private Grünflächen
 - Sportplatz
 - Tennisplatz
 - Minigolfanlage
 - Freibad
 - Friedhof
 - Hundedressurplatz
 - Skalanlage

Flächen für die Wasserwirtschaft und Wasserflächen

- Fläche für die Wasserwirtschaft
- Hochwasserrückhaltebecken
- Wasserfläche
- Wasserlauf

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

- Fläche für die Landwirtschaft
- Fläche für Wald

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

- Fläche für Aufschüttungen
- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG

Kennzeichnungen gemäß § 5 (3) BauGB

- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
- Symbol für kleinere Flächen

Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke gemäß § 5 (4) BauGB

- Baudenkmal
- Bodendenkmal
- Naturschutzgebiet
- Naturdenkmal
- Landschaftsschutzgebiet „Ravensberger Hügelland“
- Landschaftsschutzgebiet „Tal- und Sieksysteme des Ravensberger Hügellandes und des Herforder Berglandes“
- Grenze des Überschwemmungsgebietes
- Wasserschutzzone
- Heilquellenschutzgebiet
- Brunnen (WSG I)
- Richtfunktrasse mit Schutzbereich
- Bahnanlage
- Vorbehaltsfläche für die Straßenplanung
- Ortsdurchfahrt

Sonstige Darstellungen

- Gemeindegrenze
- Symbolhafte Darstellung des Siedlungsschwerpunktes
- Kennzeichnung der Satzungsgebiete
- Satzungsgebiete außerhalb des Siedlungszusammenhangs

4.3 Wasserwirtschaftliche Belange / Landschaftsschutz / Naturschutz

4.3.1 Wasserwirtschaftliche Belange

Die Satzung liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten bzw. Hochwasserschutzgebieten. Zu den Aspekten der möglichen Versickerung der Oberflächenwässer auf den Grundstücken siehe Kapitel 2.1

4.3.2 Landschaftsschutz / Naturschutz

Die Satzung befindet sich nicht in einem Landschaftsschutzgebiet (siehe Ausführungen in Kapitel 2.1).

5 Verfahren

Das Verfahren zur Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde nach § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB i. V. m. § 13 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB

Bielefeld / Kirchlengern, Juli 2021

Verfasser:

Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbB

Vennhofallee 97

33689 Bielefeld

Tel 05205-72980; Fax -729822

E-Mail: info@dhp-sennestadt.de

Textinfo

Bitte den letzten Bearbeitungsstand (Datum), den Bearbeiternamen sowie die Art der Eingabe notieren!

Datum	Name	Textbearbeitung / Änderungsinhalt
2021-07-20	tf	Anlage und Erstellung Begründung
2021-07-22	tf	Ergänzung Begründung